

Factsheet/ Kurzübersicht Förderrichtlinie PioDAK

Dieses Factsheet stellt eine unverbindliche vereinfachte Arbeitshilfe dar: maßgeblich sind die Förderrichtlinie PioDAK sowie der jeweilige Förderaufruf.

	FL1: DAK-Züge	FL2: Forschung, Entwicklung, Innovation (FuEuI)	FL3: Durchführbarkeitsstudien
Förderzweck und Fördergegenstand	Aus- und Umrüstung von Zügen mit dem DAK-Basispaket inkl. Vor- und Nacharbeiten bis zum Betrieb und der Ergebnisauswertung. Die Pionierzüge dienen insb. der wirtschaftlichen und technischen Erprobung der DAK sowie dem daraus folgenden Erkenntnisgewinn und Erkenntnistransfer. (vgl. Förderzwecke 1 – 4 Nr. 1.2 FRL PioDAK)	FuEuI zu Fragestellungen der DAK inkl. aufbauenden Technologien und Möglichkeiten zur weiteren Digitalisierung des SGV sowie Querschnittsaspekten (z.B. Normung, Schnittstellen, Prüfverfahren, Synergien, etc.). (vgl. Förderzwecke 5 – 8 Nr. 1.2 FRL PioDAK) Sonderfall DAK-Pionierzüge mit FuE-Charakter: vgl. Förderzwecke 1 – 9 Nr. 1.2 FRL PioDAK	Studien zur Vorbereitung der DAK-Einführung sowie darüber hinaus, inkl. Benchmarking, Ergebnistransfer, Risk Management, Deployment, Finanzierung, etc. Explizit erwünscht sind dabei Transferleistungen aus und in andere Branchen und Staaten. (vgl. Förderzwecke 7 – 9 Nr. 1.2 FRL PioDAK)
Rechtsgrundlagen neben BHO und VV-BHO	Artikel 16 Gruppenfreistellungsverordnung speziell für den Verkehrssektor (VGVO)	Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach Maßgabe des Artikels 25 AGVO	Durchführbarkeitsstudien nach Maßgabe der Artikels 25 und Artikel 2 Nummer 87 AGVO
Zielgruppe	Antragsberechtigt sind juristische Personen (einzeln oder als Konsortium).		
	Eigentümer von Fahrzeugen für den Schienenverkehr, Verkehrsunternehmen und Organisatoren von Beförderungsdiensten des SGV (beispielsweise Logistikunternehmen, Spediteure, multimodale Verkehrsunternehmen) im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 VGVO.	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Gebietskörperschaften, Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sowie Behörden	
Beihilfeintensität/ Förderquote	max. 80% der zuwendungsfähigen Kosten	Industrielle Forschung: 50% der zuwendungsfähigen Kosten.	max. 50% der zuwendungsfähigen Kosten, diese können durch Zuschläge

		Experimentelle Entwicklung: 25% der zuwendungsfähigen Kosten. Die Förderung kann mit Zuschlägen auf bis zu 80% angehoben werden, z.B. für KMU und bei öffentlichem Ergebnistransfer.	um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden.
		Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie vergleichbare Institutionen können mit Förderquoten bis zu 100 % auf Ausgabenbasis gefördert werden, wenn es sich nicht um eine Beihilfe handelt.	
Obergrenzen/ maximale Förderung	bis zu 5 Mio. € je Projekt (einschließlich aller Projektpartner und Teilprojekte)	Bis zu 3 Mio. € pro Projekt (einschließlich aller Projektpartner und Teilprojekte). Sonderfall DAK-Pionierzüge mit FuE-Charakter: bis zu 5 Mio. € je Projekt (einschließlich aller Projektpartner und Teilprojekte)	Bis zu 1 Mio. € pro Projekt (einschließlich aller Projektpartner und Teilprojekte).
Projektdauer	bis zu 4 Jahre	1-3 Jahre Sonderfall DAK-Pionierzüge mit FuE-Charakter: bis zu 4 Jahre	Regelfall: < 1 Jahr; Studien, die DAK-Züge begleiten, können bis zu 4 Jahre umfassen
Ergebnis- und Datenbereitstellung (Grundsätzlich: Open Data/ Open Source/ Open Code)	Allen Förderungen gemein ist der Anspruch, dass die Zuwendungsempfänger ihre Erfahrungen, Probleme und Verbesserungswünsche zur DAK in vergleichbarer Form erfassen, dokumentieren und überliefern. Die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse sind nach Abschluss des Projekts unter Wahrung etwaiger Schutzrechte öffentlich zugänglich zu machen.		
Kommunikation	Es wird eine breite Kommunikation, Vernetzung und Bereitstellung zum Vorantreiben der DAK-Aktivitäten erwartet.		
Zuwendungsfähige Kosten und Ausgaben	Personal-, Material-, Reise- und Gemeinkosten sowie Aufwendungen mit direktem Projektbezug (u.a. für Öffentlichkeitsarbeit, Datenerhebung- und -ermittlung, Publikationen und Ergebnistransfer, etc.).		

Es handelt sich um eine vorläufige Arbeitsfassung zur Förderrichtlinie PioDAK. Das haushaltsrechtlich vorgeschriebene Verfahren vor der Veröffentlichung von Förderrichtlinien ist noch ausstehend (Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF nach VV Nr. 15.2 zu § 44 BHO, Anhörung des Bundesrechnungshofes nach § 103 Abs. 3 BHO) und kann noch zu Änderungen an der Fassung führen.